



21. Juni 2022  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
I B 6 - 1100-2/2022  
Carine Derrath  
Telefon 0211 4972-2296

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Selbsttests für die Beschäftigten des Ministeriums des Innern – Verlängerung des Verwendungszeitraums für Testungen gemäß der Vorlagen 17/6153 und 17/6266 bis Ende des Jahres 2022 (ab 27. Kalenderwoche)**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Verlängerung des Verwendungszeitraums gemäß Vorlagen 17/6153 und 17/6266 für die Beschaffung von Selbsttests für die Beschäftigten im Einzelplan des Ministeriums des Innern bis Ende des Jahres 2022 beantragt.

Dem Ministerium des Innern wurden mit der Vorlage 17/6266 für die Beschaffung von Selbsttests in den Kalenderwochen 7 bis 26 des Haushaltsjahres 2022 Mittel in Höhe von 12.338.200 EUR bewilligt. Ferner wurden die im Jahr 2021 bewilligten und nicht verausgabten Mittel mit der Vorlage 17/6153 in das Jahr 2022 übertragen. Damit stand dem Ministerium des Innern in der ersten Jahreshälfte 2022 ein Ausgabevolumen von insgesamt 19.261.520 EUR für die Beschaffung von Selbsttests zur Verfügung. Bis zum 31. März 2022 waren hiervon 9.581.996 EUR verausgabt.

Aktuell bezieht das Ministerium des Innern seine Selbsttests aus einem Vertrag, der am 25. April 2022 für ein Jahr abgeschlossen wurde.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Vereinbart wurde eine Abnahmemöglichkeit von Tests zur Deckung der Anfang des Jahres berechneten Bedarfe; eine Abnahmeverpflichtung besteht dagegen nicht. Bei einer Verlängerung der Maßnahme bestünde die Möglichkeit, jederzeit, das heißt auch nach dem 30. Juni 2022, entsprechende Selbsttests aus dem bestehenden Vertrag abzurufen. Ohne eine Verlängerung der Maßnahme könnten nach dem 30. Juni 2022 mangels Finanzierung keine Selbsttests mehr abgerufen werden, obwohl der Vertrag eben diese Möglichkeit einräumt.

Um auch kurzfristig auf mögliche Verpflichtungen oder Notwendigkeiten zum Angebot von Selbsttests reagieren zu können, soll der Verwendungszeitraum für die Beschaffung von Selbsttests über den 30. Juni 2022 hinaus bis Ende des Jahres 2022 verlängert werden.

  
Lutz Lienenkämper